

**Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
- Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren -**

Stuttgart, 19. Oktober 2016

Rechtsanwälte können auch nach dem 1.1.2018 Barcode-Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids stellen und das Portal www.online-mahnantrag.de dauerhaft nutzen.

In der Septemбераusgabe des Berliner Anwaltsblatts, Heft Nr. 9/2016, wird im Artikel „BEA auf der Zielgeraden - Alles, was man wissen sollte“ (vgl. S. 317) mitgeteilt, dass Mahnanträge ab 1.1.2018 ausschließlich elektronisch eingereicht werden könnten und die Variante des Barcode-Mahnverfahrens mit Versand auf dem Postweg ab dann nicht mehr möglich sei.

Diese Aussage ist so nicht richtig. Die Auswirkungen des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten sollen nachstehend erläutert werden.

Anwälte dürfen im Mahnverfahren erst dann kein Papier mehr versenden, wenn das Bundesland, in dem das angerufene Mahngericht seinen Sitz hat, den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr für Rechtsanwälte eingeführt hat¹.

Rechtsanwälte und registrierte Inkassodienstleister sind zwar bereits seit dem 1.12.2008 verpflichtet, Anträge auf Erlass von Mahnbescheiden in maschinell lesbarer Form einzureichen, § 690 Abs. 3 S. 2 ZPO (so genannte „Nutzungsverpflichtung“). **Ob ein Antrag maschinell lesbar ist, hat indes mit der im genannten Artikel im Wesentlichen behandelten Frage des Übermittlungswegs nichts zu tun.**

¹ Dies ist nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 frühestens ab dem 1.1.2020 bzw. spätestens ab dem 1.1.2022, keineswegs aber ab dem 1.1.2018 der Fall.

Es müssen daher zwei Fragen getrennt voneinander betrachtet werden:

1. In welchem Format muss der Antrag erstellt werden?
2. Wie wird der Antrag bei Gericht angebracht?

Zu 1:

Es gibt zwei Möglichkeiten, einen Antrag in maschinell lesbarer Form zu erstellen:

- a) Es muss ein Datensatz erstellt werden, der den EDA-Konditionen der Mahngerichte entspricht oder
- b) es muss ein Barcode-Antrag erstellt werden.

Dazu kann eine geeignete Kanzleisoftware verwendet werden. Aber auch das Portal www.online-mahnantrag.de stellt beide Möglichkeiten zur Verfügung. Insbesondere ist dort schon jetzt eine Variante verfügbar, die es dem Nutzer erlaubt, einen Datensatz (oben lit.a) zu erzeugen, den der Nutzer herunterladen kann. Das Portal [www.online-mahnantrag](http://www.online-mahnantrag.de) ist mit dieser Variante für den Anwalt dauerhaft nutzbar, auch über den 1.1.2020 bzw. den 1.1.2022 hinaus.

Zu 2:

Der Datensatz, gleich ob mit Kanzleisoftware erstellt oder unter www.online-mahnantrag.de erstellt und heruntergeladen, muss - bereits jetzt - elektronisch an das Mahngericht übermittelt werden. Dazu steht derzeit das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP zur Verfügung. Die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist für eine wirksame Einreichung erforderlich.

Künftig sind neben dem „klassischen“ EGVP weitere Übermittlungswege eröffnet, wie das besondere elektronische Anwaltspostfach, DE-Mail usw. Zu beachten ist dabei lediglich, dass diese weiteren Übermittlungswege erst ab dem 1.1.2018 als sog. sichere Übermittlungswege gelten und damit erst ab dem 1.1.2018 signaturfrei genutzt werden können.

Der Barcode-Antrag muss auf Papier übermittelt werden. Er darf nicht heruntergeladen und elektronisch übermittelt werden. Er ist für Anwälte daher

längstens bis zu Beginn des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs nutzbar.

Fazit:

Anwälte können **Barcode-Anträge über den 1.1.2018 hinaus** so lange auf Papier drucken und beim Mahngericht einreichen, bis bei dem angerufenen Mahngericht der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr für Anwälte startet (1.1.2020 oder 1.1.2022).

Das Portal www.online-mahntrag.de können Anwälte dauerhaft nutzen. Ist beim angerufenen Mahngericht der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr für Anwälte eingeführt, ist jedoch die Variante „Download“ zu wählen. Den Übermittlungsweg kann der Anwalt danach frei und passend zu seiner Kanzleiorganisation wählen.